



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Satzung

der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei
in der Fassung vom 4.9.2001

Aufgrund der §§ 5 und 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 3.9.2001 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kelkheim (Taunus) und in der Frankenallee 10 in Kelkheim (Taunus) untergebracht.

Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungssatzung zu nutzen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind im Amtsblatt des Magistrates der Stadt Kelkheim (Taunus) veröffentlicht.

§ 2 Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung wird ein Benutzungsausweis ausgestellt.

Minderjährige können einen Ausweis erhalten, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen Kinder unter 16 Jahren die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gegenseitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Benutzungsausweis ausgestellt ist.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsausweis wird die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung und Vormerkungen

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art entsprechend der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen und Rückgaben sind nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises möglich.

Die Leihfrist beträgt für

- | | |
|---|----------|
| • Videos | 1 Woche |
| • CDs, Kassetten, CD-ROMs, DVDs, Spiele und Zeitschriften | 2 Wochen |
| • Bücher und Sprachkurse | 4 Wochen |

Bücher und Sprachkurse können auf Wunsch bis zu zwei Mal für zwei Wochen verlängert werden, wenn diese Medien nicht von anderen Interessenten verlangt werden. Die Verlängerung ist während der Öffnungszeiten auch telefonisch unter Tel. 06195 / 8539 möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist saisonale Literatur (wie z. B. Weihnachts- oder Ostermedien).

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von CDs, MCs, Videokassetten, CD-ROMs und DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Das Kopieren von Computersoftware ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herstellers/der Herstellerin erlaubt.

§ 4

Rückgabe, Mahnung, Haftung

Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht erlaubt. Die MCs und Videos sind im zurückgespulten Zustand zurückzugeben. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei mitgeteilt werden; Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Verlust und Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Aufenthalt in der Stadtbücherei

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei zu rauchen, zu trinken oder zu essen. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 8 Elektronische Datenspeicherung

Die Stadtbücherei speichert – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogenen Daten:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.

Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.

Bei Rückgabe des Benutzungsausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungssatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der Stadtbücherei tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 8.10.1998 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 4.9.2001

Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat